

Allgemeinverfügung
zur
Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2018
im Stadtgebiet Altstadt

1. Die Öffnung von Verkaufsstellen wird an den nachfolgend genannten Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr erlaubt:
 - a. am Sonntag, dem 07.01.2018, anlässlich des Eisfestivals „Winterfreuden“
 - b. am Sonntag, dem 30.09.2018, anlässlich des Rathausfestes
 - c. am Sonntag, dem 02.12.2018, und am Sonntag, dem 23.12.2018, anlässlich des Advents sowie des Magdeburger Weihnachtsmarktes
2. Die Erlaubnis zum Öffnen der Verkaufsstellen an den unter Nummer 1 genannten Sonntagen wird auf das Stadtgebiet Altstadt der Landeshauptstadt Magdeburg beschränkt. Der räumliche Geltungsbereich wird in der Begründung dargelegt und ist auf dem als Anlage beigefügten Auszug aus dem Stadtplan dargestellt.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Erlaubnis ordne ich an.

Begründung

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt - LÖffZeitG LSA) kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden dürfen. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der erste und zweite Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt. Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden und darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen (§ 7 Absatz 2 LÖffZeitG).

Der Verein Interessengemeinschaft Innenstadt e. V. plant am 07.01.2018 anlässlich des zehnjährigen Bestehens der Städtepartnerschaft mit Harbin (China) ein dort zeitgleich stattfindendes Eisfestival auch in der Magdeburger Innenstadt zu veranstalten und in den Folgejahren zu einem traditionellen Fest auszubauen. Auf dem Breiten Weg werden mehrere Eisblöcke platziert, die im Laufe der Veranstaltung von Künstlern zu Skulpturen gestaltet werden. Es werden Workshops für Interessierte angeboten. Die Veranstaltungsfläche des Eisfestivals wird auf dem Breiten Weg sein und sich vom Standort Papenbreer Modehaus Magdeburg (Breiter Weg 126) beginnend in südlicher Richtung bis zur Höhe des Hundertwasserhauses ausdehnen. Auch die am Allee-Center Magdeburg aufgebaute Kunsteisbahn wird in die Programmgestaltung einbezogen. Neben den künstlerischen Darbietungen wird auch für eine gastronomische Versorgung gesorgt.

...

Der Verein Interessengemeinschaft Innenstadt e. V. als Veranstalter rechnet mit mehreren tausend Besucherinnen und Besuchern. Das zeitgleich in Harbin stattfindende Eisfestival zieht bereits seit Jahren tausende Besucher aus der ganzen Welt an. Auch hier in Magdeburg ist zu erwarten, dass die aus Eis gefertigten Kunstwerke auf ein reges Interesse der Magdeburgerinnen und Magdeburger sowie der Besucherinnen und Besucher treffen. Eine derartige Veranstaltung hat zumindest in der hiesigen Region ein Alleinstellungsmerkmal.

Das Eisfestival ist als Veranstaltung damit interessant genug, auch ohne das Offenhalten der Verkaufsstellen einen beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen. Zwar liegt angesichts der erstmaligen Durchführung der Veranstaltung keine konkrete zahlenmäßige Erhebung zur Anzahl der Besucher vor, aber der Prognose des Veranstalters zum Besucherstrom ist angesichts der künstlerischen Darbietungen und der Möglichkeit der sportlichen Betätigung sowie der Teilnahme an Workshops zu folgen. Vergleichbare Veranstaltungen in Deutschland und in anderen Ländern weltweit wirkten als Besuchermagnete. Im Internet zu findende Presseveröffentlichungen und sonstige Berichte zu den Stichpunkten „Eisfestival“ und „Eis-skulpturen“ bestätigen dies.

Die Besonderheit und die Attraktivität der Veranstaltung bietet den hauptsächlichen Grund für den Aufenthalt von Besuchern im Stadtgebiet Altstadt. Die Veranstaltung ist geeignet, einen Besucherstrom auszulösen, der die Zahl der Besucher bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen übersteigt. Die Veranstaltung ist somit als besonderer Anlass zu werten, der die Erlaubnis zur Öffnung der Verkaufsstellen an diesem Sonntag rechtfertigt.

Das für den 30.09.2018 geplante Rathausfest ist bereits seit Jahren ein fester Bestandteil der Innenstadt-Tradition Magdeburgs und bietet regelmäßig ein Event mit vielen Aktionen für die ganze Familie. In den vergangenen Jahren waren durchschnittlich 6.000 Besucher zu verzeichnen. Diese Veranstaltung bietet zweifelsfrei den hauptsächlichen Grund für den Aufenthalt von Besuchern im Stadtgebiet Altstadt. Die Veranstaltung war in der Vergangenheit geeignet, einen Besucherstrom auszulösen, der die Zahl der Besucher bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen übersteigt. Dies ist auch im Jahr 2018 zu erwarten. Die Veranstaltung ist somit als besonderer Anlass zu werten, der die Erlaubnis zur Öffnung der Verkaufsstellen an diesem Sonntag rechtfertigt.

Bereits die Adventszeit stellt einen besonderen Anlass dar. Mit Erlass des LÖffZeitG LSA wurde in § 7 Absatz 1 bewusst die ursprüngliche Formulierung des § 14 Absatz 1 des Bundesladenschlussgesetzes „aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ ersetzt durch die Formulierung „aus besonderem Anlass“. Damit hat der Gesetzgeber einerseits klargestellt, dass es einer besonderen Situation für eine zusätzliche Sonntagsöffnung bedarf, gleichzeitig aber die Grenzen bewusst über die vorstehend genannten Veranstaltungen ausgedehnt. Damit wird der behördliche Entscheidungsrahmen weiter gefasst.

Die Adventszeit zur Vorbereitung des Weihnachtsfestes erhöht den Bedarf an zusätzlichen Einkaufszeiten erfahrungsgemäß deutlich über das übliche Maß hinaus. Es ist davon auszugehen, dass mehrere zehntausend Besucher diese zusätzlichen Sonntagsöffnungen nutzen werden. Das Weihnachtsfest ist wichtiger Bestandteil der christlich geprägten und tief verwurzelten Traditionen und einer der wichtigsten familiären Höhepunkte im Jahr. Es erfordert typischerweise eine besondere Vorbereitung und damit verbunden den Einkauf verschiedenster Waren, insbesondere von Geschenken, Genussartikeln und Lebensmitteln.

Würde dieser erhöhte Bedarf während der Adventszeit nicht anerkannt werden, wäre insgesamt zweifelhaft, wann ein solcher Bedarf dann gegeben sein sollte. Hierdurch würde der eröffnete gesetzliche Anwendungsbereich über die oben genannten Veranstaltungen hinaus ins Leere laufen.

...

Unabhängig davon steht außer Frage, dass auch der Magdeburger Weihnachtsmarkt interessant genug ist, einen beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen. Gerade an den Sonntagen wurden in den vergangenen Jahren auf dem Weihnachtsmarkt regelmäßig 50.000 bis 60.000 Besucher gezählt. Dabei spielte es keine Rolle, ob gleichzeitig an einem Sonntag die Verkaufsstellen öffnen durften. Der Weihnachtsmarkt besitzt seit Jahren ein hinreichendes Eigengewicht, um auch ohne die Sonntagsöffnung für Besucher interessant zu sein. Der Weihnachtsmarkt ist ohne Zweifel der hauptsächliche Grund für den Aufenthalt von Besuchern im Stadtgebiet Altstadt. Der Weihnachtsmarkt ist schlechthin geeignet, einen Besucherstrom auszulösen, der die Zahl der Besucher bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen bei Weitem übersteigt. Bei der Festsetzung der Ladenöffnung an Sonntagen wurde beachtet, dass die Öffnung nicht an zwei aufeinanderfolgenden Adventssonntagen erlaubt ist.

Die Öffnungszeiten wurden gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 LöffZeitG LSA festgesetzt. Die jeweils erlaubte Öffnungszeit überschreitet fünf zusammenhängende Stunden nicht und liegt in der Zeit von 11 bis 20 Uhr. Die Zeiten der Hauptgottesdienste wurden berücksichtigt (§ 7 Absatz 2 Satz 2 LöffZeitG LSA).

Aufgrund der Größe der Landeshauptstadt Magdeburg wurde die Stadt in mehrere Stadtteile aufgeteilt, wobei die gewachsenen historischen Strukturen berücksichtigt wurden. In analoger Anwendung der gewerberechtlichen Vorschriften zum Spezialmarkt und Jahrmarkt (§ 68 der Gewerbeordnung) wird bei der Ortsbezogenheit nicht auf die Gemeindegrenze abgestellt, sondern auf die Grenzen der Stadtteile (vgl. hierzu auch Friauf, Kommentar zur Gewerbeordnung - GewO, Verlag Luchterhand/Wolters Kluwer, Loseblattsammlung, Stand: 298. Aktualisierungslieferung Februar 2017, Randnummer 10 zu § 68). Dies hat zur Folge, dass für den jeweiligen Stadtteil die Möglichkeit eröffnet wird, an vier Sonntagen die Öffnung der Verkaufsstellen zu erlauben. Insofern ist hinsichtlich der Beschränkung auf bestimmte Bezirke auf den jeweiligen Stadtteil abzustellen. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass sich die besonderen Anlässe auf den gesamten Stadtteil Altstadt auswirken. Die Ladenöffnung hat damit den erforderlichen Bezug zum Anlass. Die Grenzen des Stadtteiles Altstadt sind

- im Norden: Walther-Rathenau-Straße, Universitätsplatz, Askanischer Platz, Markgrafestraße,
- im Osten: Mitte der Stromelbe,
- im Süden: Bahnanlage (am Magdeburger Ring - in Höhe der Auffahrt von der Halberstädter Straße in Richtung Norden - beginnend, östlich des Platzes des 17. Juni und des Carl-Miller-Bades vorbeiführend bis zur Erich-Weinert-Straße), Erich-Weinert-Straße, Steubenallee, Sternbrücke,
- im Westen: Magdeburger Ring.

Die genaue Umgrenzung des betreffenden Bezirkes ist anhand der Anlage ersichtlich.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung gründet sich auf § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Es besteht ein überwiegendes Interesse der Gewerbetreibenden an der sofortigen Vollziehung der Erlaubnis zum Öffnen der Verkaufsstellen am Sonntag. Im Vorfeld einer Sonntagsöffnung sind unter Einhaltung aller relevanten Auflagen und Vorschriften umfangreiche planerische und organisatorische Maßnahmen seitens der teilnehmenden Verkaufsstellen unabdingbar. Dies setzt eine entsprechende Planungssicherheit voraus. Diese Planungssicherheit wäre nicht gegeben, wenn im Falle eines Widerspruchs oder einer Klage die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs eintritt. Der Eintritt der Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung ist dann unter Umständen nicht mehr rechtzeitig zu erwarten. Es ist den Gewerbetreibenden daher nicht zuzumuten, bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens und eines sich gegebenenfalls anschließenden gerichtlichen Verfahrens zuzuwarten.

...

Das Interesse der Inhaber der Verkaufsstellen an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich das Interesse eines möglichen Widerspruchsführers oder Klägers an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im überwiegenden Interesse der Gewerbetreibenden geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg,
2. durch E-Mail mit qualifizierter Signatur nach dem Signaturgesetz an: poststelle@stadt.magdeburg.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

erhoben werden.

Magdeburg, den 04.08.2017

i. V.

gez.
Holger Platz
Beigeordneter
für Umwelt, Personal und
Allgemeine Verwaltung

Anlage

Auszug aus dem Stadtplan mit der Begrenzung des Stadtteils Altstadt

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlage der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

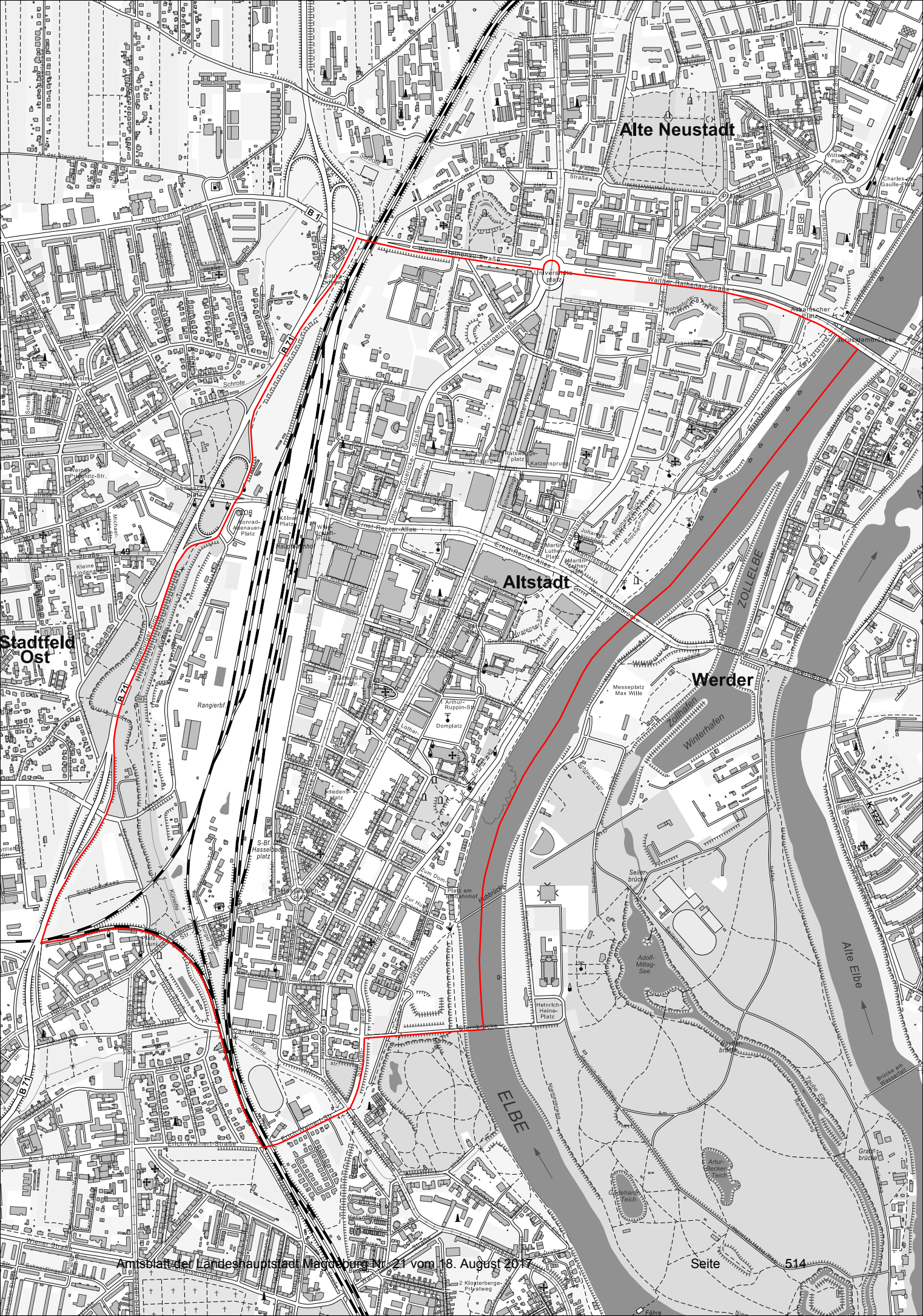
Auszug aus dem Stadtplan mit der Begrenzung des Stadtteils Altstadt

Die Anlage zur Allgemeinverfügung liegt vom Tage der Bekanntmachung bis zur Erledigung der Allgemeinverfügung im Dienstgebäude Neues Rathaus, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg, Raum 5.21-5.24, 3. Etage, aus und kann dort von jeder und jedem Interessierten während der öffentlichen Sprechzeiten (Montag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr; Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr; Mittwoch geschlossen) eingesehen werden.

Magdeburg, den 04.08.2017

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



Alte Neustadt

Altstadt

Werder

Stadtfeld Ost

ELBE

ZOLLEIBE

Alte Elbe